

## **EINKAUFSBEDINGUNGEN der Hiller Feinwerktechnik und Gerätebau GmbH**

Für unsere Auftragserteilung gelten nur die nachstehenden Bedingungen, soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen getroffen sind:

### **1. Auftragserteilung:**

Aufträge der Hiller Feinwerktechnik und Gerätebau GmbH gelten nur, wenn sie schriftlich erteilt oder bestätigt sind. Jeder Auftrag ist uns vom Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch 5 Tage nach Eingang, schriftlich zu bestätigen. Soweit diese Einkaufsbedingungen den Lieferbedingungen des Auftragnehmers widersprechen, gelten die Hiller Feinwerktechnik und Gerätebau GmbH Einkaufsbedingungen mit der Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer als vereinbart.

Liegt die Auftragsbestätigung nicht binnen einer Frist von 5 Tagen nach Eingang bei dem Auftragnehmer dem Auftraggeber vor, so gilt der Auftrag vom Auftragnehmer zu den vorstehenden Bedingungen als angenommen.

### **2. Liefertermin:**

Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich und fix. Der Liefertermin bedeutet Eingangsdatum in unserem Werk Neumünster oder bei im Auftrag vorgeschriebenen Empfangsstellen. Werden vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten, behalten wir uns die gesetzlich zulässigen Rechtsfolgen vor. Bei Verzögerung der Unmöglichkeit der Lieferung sind wir nach unserer Wahl und nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, Deckungskäufe zu tätigen oder Schadenersatz zu verlangen.

Voraussehbare Lieferverzögerungen sind unserer Einkaufsabteilung unverzüglich mitzuteilen.

### **3. Versandvorschriften:**

Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung frei Haus. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit unserer Bestellnummer sowie interne Auftragsdaten beizufügen.

Versandanschriften:

Paketsendungen/LKW-Sendungen: Krummredder 58, 24539 Neumünster

### **4. Transportversicherung:**

Die Transportversicherung ist in jedem Falle vom Auftragnehmer im vollen Umfang zu übernehmen.

### **5. Verpackung:**

Verpackung darf nur nach Vereinbarung berechnet werden. Leihverpackung ist deutlich als solche zu kennzeichnen und auf den Begleitpapieren stückzahlmäßig anzugeben. Die zum Transport eingesetzten Paletten müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden.

### **6. Rechnung und Zahlung:**

Rechnungen sind, wenn nicht anders gefordert, in zweifacher Ausfertigung unter Angabe unserer Bestell-Nr. sowie interne Auftragsdaten an unsere Einkaufsabteilung auszustellen.

Zahlungen erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum abzgl. 3 % Skonto, oder innerhalb 30 Tagen netto.

### **7. Mängelrügen:**

Waren, die nicht unseren Bestellvorschriften entsprechen oder sonstige Mängel aufweisen, berechtigen uns nach unserer Wahl zum Rücktritt, zur Geltendmachung des Anspruchs auf Nacherfüllung und zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Schlechtleistung.

Mängelrügen können in der Frist des § 438 Abs. 1 Ziffer 3 BGB erhoben werden, wenn bei Eingang der Lieferung ein Mangel nicht festgestellt worden ist, dieser aber später bekannt wird.

**8. Geheimhaltungsklausel:**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Unterlagen und Informationen, die Hiller Feinwerktechnik und Gerätebau GmbH ihm zugänglich macht, geheimzuhalten, sie keinem Dritten zu offenbaren und diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern aufzuerlegen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, alle ihm überlassenen Unterlagen nach Abwicklung des Auftrages vollständig zurückzugeben. Diese Unterlagen und sonstige Hilfsmittel bleiben Eigentum des Auftraggebers. Die Nichteinhaltung der Geheimhaltungs- und Rückgabepflicht berechtigt den Auftraggeber zur Geltendmachung des entstandenen Schadens.

**9. Zeichnungen, Modelle:**

Zeichnungen, Modelle und Berechnungen sind unser Eigentum und müssen nach Bestellungserledigung unaufgefordert zurückgegeben werden. Sie dürfen weder im Original, noch vervielfältigt Dritten zugänglich gemacht werden.

**10. Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Neumünster.

Stand: März 2007